Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der R. STAHL Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der R. STAHL LECTIO GmbH

gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)

über den Abschluss eines Beherrschungsvertrags

zwischen der R. STAHL Aktiengesellschaft und der
R. STAHL LECTIO GmbH

Der Vorstand der R. STAHL Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**R. STAHL AG**“) und die Geschäftsführung der R. STAHL LECTIO GmbH (nachfolgend auch „**Tochtergesellschaft**“) erstatten hiermit den folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 293a AktG:

Vertragsparteien

R. STAHL AG

Die R. STAHL AG, Waldenburg, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746066. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und die Lieferung von industriellen Systemen, Erzeugnissen und Software aller Art auf den Gebieten der Elektrotechnik und Elektronik des Maschinen-, Anlagen- und Gerätebaus, der Feinmechanik sowie verwandter Technik, einschließlich der Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten, die Erbringung von industriellen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen sowie die wirtschaftliche Nutzung von Grundbesitz, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung nicht selbst genutzter Flächen.

Alleiniger Vorstand der R. STAHL AG ist derzeit Dr. Mathias Hallmann.

Gemäß § 8 Satz 1 der Satzung der R. STAHL AG wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

R. STAHL LECTIO GmbH

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746066. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und die Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Anlagen aller Art, sowie die Durchführung aller für die Erzielung dieser Zwecke erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34c Gewerbeordnung werden nicht ausgeübt.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die R. STAHL AG.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,- und ist vollständig eingezahlt

Alleiniger Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Ralf Günter Petri.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft alleine, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

In den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 hat die Tochtergesellschaft nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) folgende Jahresüberschüsse vor Gewinnabführung erwirtschaftet:

2018: EUR 152.534,13

2019: EUR 204.157,85

2020: EUR 291.846,17

Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags im Jahr 2018

Die R. STAHL AG hat mit der Tochtergesellschaft am 12. Juni 2018 einen Gewinnabführungsvertrag zum Zwecke der Herstellung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der R. STAHL AG und der Tochtergesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG geschlossen (im Folgenden der „**Gewinnabführungsvertrag**“), der am 18. Oktober 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746066 eingetragen wurde und rückwirkend zum 1. Januar 2018 wirksam geworden ist. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags bleiben von dem nachfolgend erläuterten Beherrschungsvertrag unberührt und gelten fort.

Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags

Die R. STAHL AG und die Tochtergesellschaft beabsichtigen, in Ergänzung zum und unabhängig vom Gewinnabführungsvertrag den diesem Bericht als Entwurf beigefügten Beherrschungsvertrag in Schriftform abzuschließen.

Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der R. STAHL AG. Vorstand und Aufsichtsrat der R. STAHL AG werden der für den 15. Juli 2021 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der R. STAHL AG vorschlagen, dem Beherrschungsvertrag zuzustimmen.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags erfordert zudem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Der Beherrschungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zeitnah zu der Hauptversammlung der R. STAHL AG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist. Mit Eintragung treten die Bestimmungen des Beherrschungsvertrags in Kraft.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Grund für den Abschluss des Beherrschungsvertrags ist die Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten im R. STAHL-Konzern sowie die Herstellung der organisatorischen Eingliederung der Tochtergesellschaft in das Unternehmen der Muttergesellschaft für Zwecke der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Erläuterung der vertraglichen Regelungen

Der Entwurf des abzuschließenden Beherrschungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.
Die Regelungen des Beherrschungsvertrags werden wie folgt erläutert:

a) Leitung (§ 1)

In § 1 des Beherrschungsvertrags ist geregelt, dass die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der R. STAHL AG unterstellt, die zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der R. STAHL AG zu folgen.

b) Vertragsdauer und Kündigung des Vertrags (§ 2)

§ 2 des Beherrschungsvertrags enthält Regelungen zur Vertragsdauer und zur Kündigung des Beherrschungsvertrags.

Gem. § 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags gilt der Beherrschungsvertrag – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der R. STAHL AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft – mit Wirkung ab Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft. Der Beherrschungsvertrag gilt unbefristet, kann aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden.

Gem. § 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG durch die Muttergesellschaft, die Verschmelzung oder Spaltung der R. STAHL AG oder der Tochtergesellschaft, die Liquidation der R. STAHL AG oder der Tochtergesellschaft sowie andere Gründe im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

Die Kündigung bedarf gem. § 2 Abs. 3 des Beherrschungsvertrags der Schriftform.

c) Schlussbestimmungen (§ 3)

Gem. § 3 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Beherrschungsvertrags der Schriftform (unbeschadet des Erfordernisses der Zustimmung der Hauptversammlung der R. STAHL AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, die jeweils notariell zu beurkunden ist).

Schließlich enthält § 3 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags eine salvatorische Klausel für den Fall etwaiger unwirksamer Regelungen.

Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der R. STAHL AG zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen gemäß §§ 304, 305 AktG werden durch den Beherrschungsvertrag mangels außenstehender Gesellschafter auf der Ebene der Tochtergesellschaft nicht begründet.

Keine Vertragsprüfung

Da die R. STAHL AG die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, ist der Beherrschungsvertrag nicht gemäß §§ 293 b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Waldenburg, den 8. Juni 2021

Dr. Mathias Hallmann
R. STAHL AG

Ralf Günter Petri
R. STAHL LECTIO GmbH